OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651099/4/FP

Datum:
Linz, 25. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von T.O., S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Februar 2018, GZ.: 18/036043, betreffend einen Antrag des Bf auf Austausch seines deutschen Führerscheins, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Antrag vom 31. Jänner 2018 beantragte der Beschwerdeführer (Bf) den Austausch seines deutschen EWR-Führerscheins der Klassen C1, C, C1E, CE.

I.2. Mit Bescheid vom 1. Februar 2018 wies die belangte Behörde einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen C, C1, D1E (gemeint C1E) und CE unter Bezugnahme auf § 3 Abs 1 Z2, § 10 Abs 4 und § 20 Abs 5 FSG ab und begründete im Wesentlichen damit, dass die Gültigkeit der Lenkberechtigung für die Klassen C und CE spätestens 5 Jahre nach Verlegung seines Wohnsitzes nach Österreich (die belangte Behörde ging hier von einer Wohnsitzverlegung zum 12. August 2008 aus) erloschen sei, weshalb der Bf eine praktische Fahrprüfung abzulegen habe.

I.3. Gegen diesen am 6. Februar 2018 zugestellten Bescheid, erhob der Bf mit Schreiben vom 22. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes behauptete, darstellte, dass die belangte Behörde auf ihrer Homepage angebe, dass EWR-Führerscheine ihre volle Gültigkeit behalten würden, die belangte Behörde nicht über die Klasse C1E, sondern D1E abgesprochen habe und er seinen Hauptwohnsitz in Deutschland erst 2016 abgemeldet habe.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. Februar 2018 zur Entscheidung vor und verzichtete auf eine Beschwerdevorentscheidung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung am 4. April 2018 in welcher eine Vertreterin der belangten Behörde und der Bf anwesend waren.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt über einen deutschen Führerschein, der folgende für das ggst Verfahren wesentliche Fahrerlaubnisse nachweist:

Klasse	Erteilungsdatum	Befristung	Beschränk./Zusatzang.
C1	05.08.1986		01
C	05.08.1986	03.02.2018	01, 172
C1E	05.08.1986		01
CE	05.08.1986	03.02.2018	01

Die Daten decken sich mit einem von der belangten Behörde beigeschafften Auszug aus dem sog. RESPER (Réseau permis de conduire –

Führerscheinnetzwerk), einem Informationssystem für den internationalen Austausch von Lenkberechtigungsdaten/Fahrerlaubnisdaten auf Basis der Richtlinie 2006/126/EG. [deutscher Führerschein, RESPER]

Der Bf beantragte am 31. Jänner 2018 den Austausch seines ausländischen EWR-Führerscheines der Klassen C1, C, C1E, CE.
Er beantragte nicht die Verlängerung seiner Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen. [Antrag vom 31. Jänner 2018; PV]

Die belangte Behörde sprach in ihrem Bescheid vom 1. Februar 2018 über einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen C, C1, D1E (gemeint C1E, offensichtlicher Schreibfehler) und CE ab und wies diesen Antrag ab.

Der Bf begann etwa im Jahr 2008 in Österreich zu arbeiten und bezog in S. eine Garconniere. Deshalb meldete er sich in Österreich zum Melderegister an. Der Bf pendelte zu dieser Zeit jedoch wöchentlich nach Hause nach B.W. In Österreich hielt sich der Bf von montagabends bis Freitagfrüh auf. Die Wochenenden verbrachte er zuhause in Deutschland. Dort hatte er eine Wohnung im elterlichen Haus. Im Jahr 2013 verlegte der Bf seinen ordentlichen Wohnsitz iSd des § 5 Abs 2 FSG gänzlich nach Österreich und meldete sich zu diesem Zweck am 20. März 2013 in Deutschland ab. Er baute dann in S. ein Haus und meldete sich schließlich zum 9. April 2014 dorthin um.
[ZMR, PV, e-mail Abmeldebescheinigung Stadt B.W.]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Zunächst ergibt sich aus dem Antrag des Bf vom 31. Jänner 2018 zweifelsfrei, dass sich dieser nur auf den Umtausch seines deutschen Führerscheines bezogen hat, zumal dieser Antrag im Formular ausdrücklich so gestellt wurde. Dieser Umstand ergibt sich im Übrigen aus den Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, als der Bf aufgrund unvollständiger Angaben auf der Homepage der belangten Behörde die Auffassung vertrat, er müsse seinen Führerschein nur umtauschen.
Es ist also erwiesen, dass der Bf bislang keinen Antrag auf Verlängerung bzw. Wiedererteilung gestellt hat.
Was die Frage des ordentlichen Wohnsitzes des Bf betrifft, sind seine Angaben dahin, dass er bis 2013 ein sogenannter Wochenpendler war und in Deutschland im elterlichen Haus gewohnt hat, nachvollziehbar. Der Bf erschien dem Gericht wahrheitsverbunden und glaubwürdig. Seine Aufregung erschien dem Gericht angesichts der Angaben auf der Homepage der belangten Behörde und der

drohenden Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Wiedererlangung seiner Lenkberechtigung der Gruppe 2, insbesondere aufgrund seiner glaubwürdigen Angaben, bald eine Stelle als Fuhrparkleiter anzutreten, nachvollziehbar. Er legte zudem ein Mail seiner Heimatstadt vor aus der sich ein Wegzug zum 20. März 2013 ergibt. Demgegenüber stehen Anmeldungen in Österreich, die der Anmeldung in Deutschland zwar widersprechen jedoch mit Blick auf die 3. Führerscheinrichtlinie und § 5 Abs 2 FSG nicht von Relevanz sind. Die Angaben des Bf, dass er an den Wochenenden nach Hause nach Deutschland fuhr, können letztlich nicht widerlegt werden und bescheinigt das wöchentliche Nachhausfahren am Wochenende um in den elterlichen Haushalt zu gelangen, dass seine persönliche Bindungen in Deutschland, seine beruflichen in Österreich lagen. Die belangte Behörde hat diesbezüglich nicht widersprochen, keinen alternativen Sachverhalt behauptet und keine Beweisanträge gestellt, sodass das Gericht zugunsten des Bf seine Angaben als wahr erachtet.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. § 15 Abs 3 FSG regelt den Umtausch von EWR-Führerscheinen in österreichische Führerscheine.
Der Bf beantragte am 31. Jänner 2018 ausdrücklich den „Austausch“ seines ausländischen EWR-Führerscheines C1, C, C1E, CE“.

„Der Gegenstand eines antragsbedürftigen Verfahrens wird durch den Antrag (bzw. das Anbringen) festgelegt. Was Gegenstand des Verfahrens ist, bestimmt somit in erster Linie der Antragsteller (Hinweis E vom 24. April 2013, 2010/03/0100) [...].“ Der Behörde steht es nicht offen, den Verfahrensgegenstand aus eigenem auszuwechseln. Die Behörde hatte daher jedenfalls das vom Bf eingeleitete Verfahren auf Umtausch seines Führerscheines zu erledigen und konnte nicht von sich aus den Gegenstand dahin abändern, dass sie über die Frage der Wiedererteilung abspricht. (vgl. VwGH 23. Oktober 2017, Ra 2017/04/0082)

Die „Sache“ des behördlichen Verfahrens, das den Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis umgrenzt, ergibt sich also aus dem Antrag des Bf in Verbindung mit den diesbezüglichen materiellen Normen des Führerscheingesetzes. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit der Behörde besteht nicht.

Zumal der Bf vorliegend eindeutig (nur) den Austausch (gemeint „Umtausch“) seines deutschen Führerscheines – also des das Vorhandensein einer aufrechten Lenkberechtigung/Fahrerlaubnis bescheinigenden Beweisdokuments – in einen österreichischen, nicht aber die Verlängerung oder Wiedererteilung einer Lenkberechtigung beantragt hat, war die belangte Behörde, nach Prüfung der diesbezüglichen Vorschriften nur zuständig über diesen Antrag abzusprechen.

Die belangte Behörde war daher verbunden zu prüfen, ob der Bf über eine aufrechte Lenkberechtigung verfügt und hätte demnach dem Antrag auf Umtausch entweder stattzugeben gehabt oder diesen abweisen müssen.

III.2. Ging die belangte Behörde in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Bf infolge Beendigung gem. § 20 Abs 5 FSG über keine aufrechte Lenkberechtigung mehr verfügte, wäre der Antrag auf Umtausch, im Ergebnis also auf Ausfolgung eines Führerscheindokuments abzuweisen gewesen.

Das Verwaltungsgericht teilt die von der belangten Behörde vertretene Ansicht, der Bf habe schon im Jahr 2008 einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich begründet, nach den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Übrigen nicht:

Gemäß § 5 Abs 2 FSG liegt ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs. 1 Z 1 vor, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. Als Wohnsitz eines Führerscheinwerbers oder -besitzers, dessen berufliche Bindungen in einem anderen Staat als seine persönlichen Bindungen liegen, gilt unabhängig von der 185-tägigen Frist der Ort der persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt. [...]

Es ist nach dieser Bestimmung für die Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes daher nicht unbedingt auf den melderechtlichen Hauptwohnsitz abzustellen, sondern ist bei Personen, deren persönliche und berufliche Bindungen örtlich auseinanderfallen, darauf abzustellen, wo die persönlichen Bindungen liegen. Zweiteres ist dann der ordentliche Wohnsitz. Nun hat der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubwürdig dargetan, dass er bis zum 20. März 2013 ein sogenannter Wochenpendler war, seine Wochenenden am elterlichen Wohnsitz in Deutschland verbracht und in Österreich nur über eine Garconniere verfügte. Seine persönlichen Bindungen lagen daher in Deutschland. Die belangte Behörde ist den Angaben des Bf weder mit Vorbringen noch Beweisanträgen entgegengetreten und konnte der Bf sein Abmeldedatum mit einem von seiner deutschen Wohnsitzgemeinde stammenden Schriftstück bescheinigen. Es gibt keinen Grund an den Angaben des Bf zu zweifeln, weil derlei Umstände innerhalb der EU durchaus üblich sind.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf bis zum 20. März 2013 ein sogenannter Wochenpendler war und erst ab dem 20. März 2013 stärkere persönliche Bindungen mit Österreich verband, sodass sein ordentlicher Wohnsitz erst am 20. März 2013 nach Österreich verlegt wurde.

III.3. „Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz [...] gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]

Anders als der Gegenstand des behördlichen Verfahrens (Antrag auf Umtausch des Führerscheins, III.1.) ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens der Abspruch über die Abweisung eines Antrags auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung.

Da die belangte Behörde einen solchen Abspruch mangels Antrags nicht treffen durfte, hat das Verwaltungsgericht den vorliegenden Bescheid ersatzlos zu beheben, weil eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand (Wiedererteilung) durch die Verwaltungsbehörde derzeit noch ausgeschlossen ist (vgl. VwGH 4.8.2016, Ra 2016/21/0162, sowie 25.3.2015, Ro 2015/12/0003).

Erst wenn sich die Sachlage etwa dahin ändern würde, dass der Bf einen Antrag auf Verlängerung seiner Lenkberechtigung stellt, wäre die belangte Behörde verbunden eine diesbezügliches Verfahren abzuführen und über einen solchen Antrag zu entscheiden.

Vorerst wird die belangte Behörde den noch offenen Antrag des Bf auf Umtausch des Führerscheines zu behandeln haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl